

RICHTLINIEN

für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes,
beschlossen in der Regierungssitzung vom 27.06.2017, Zahl: 01-NHW-5/8-2017,
werden wie folgt geändert:

Punkt 10.2.1. der Richtlinien lautet:

„10.2.1. Als höchstzulässiges Jahreseinkommen (Familieneinkommen) gelten bei einer Haushaltsgröße von einer Person € 38.000,00 netto, für zwei Personen € 55.000,00 netto und für jede weitere Person, welche im gemeinsamen Haushalt lebt, zusätzlich € 6.000,00 netto. Außerordentliche Belastungen (ua. monatliche Kreditrückzahlungen, Alimente, usw.) können bekanntgegeben werden bzw. finden bei der Einkommensberechnung Berücksichtigung.

Bei physischen Personen als Geschädigten mit einem Jahreseinkommen über dem Nettofamilieneinkommen (unter Zugrundelegung der Berechnungsmethodik im Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, LGBl. Nr. 68/2017, idgF) und bei juristischen Personen können vertiefte wirtschaftliche Prüfungen vorgenommen werden; dabei ist das Kriterium der Existenzbedrohung, welches vom Geschädigten durch geeignete Unterlagen (wie Vermögensverzeichnisse oder sonstige Unterlagen, die die wirtschaftliche oder betriebliche Leistungsfähigkeit dokumentieren) nachzuweisen ist, ausschlaggebend.“

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Daniel Fellner

